

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 202/10 B

L 6 U 118/08 (Sächsisches LSG)
S 5 U 54/06 (SG Dresden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Oktober 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender -, sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

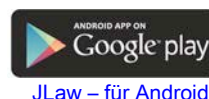
Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts
vom 14. April 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W. ,
....., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Prozesskostenhilfe (PKH) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, da die Rechtsverfolgung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG, § 114 ZPO). Der Kläger hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG zwar ausführlich begründet, er hat aber die Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet, wie unter 2. näher ausgeführt wird.
- 2 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG); der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 3 a) Der Kläger rügt als Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), das LSG habe in dem angefochtenen Urteil, sowohl betreffend den Arbeitsunfall vom 15.10.2004 als auch - gesondert gerügt - betreffend die "Arbeitsunfälle vom 27.3.1993 und 15.10.2003" unter Verstoß gegen § 123 SGG die im Termin zur mündlichen Verhandlung gestellten Anträge nicht vollständig verbeschieden. Er habe beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger "Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII nebst Zinsen gemäß § 44 SGB I zu zahlen". Entgegen diesem Antrag habe das LSG lediglich weitere Unfallfolgen sowie eine Arbeitsunfähigkeit über den 14.1.2005 hinaus festgestellt.
- 4 Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision der zulässige Rechtsbehelf gegen den gerügten Verfahrensfehler sein könnte. Soweit Anträge des Klägers im Urteil des LSG tatsächlich nicht beschieden worden sein sollten, steht ihm mit dem Antrag auf Urteilsergänzung ein speziellerer und ein gegenüber der Nichtzulassungsbeschwerde vorrangiger Weg zur Verfügung, den Verfahrensfehler beseitigen zu lassen (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4; zur Zulässigkeit der gestellten Anträge vgl auch BSG vom 30.1.2007 - B 2 U 6/06 R; BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 29/07 R - veröffentlicht in Juris, dort RdNr 13).
- 5 b) Soweit der Kläger rügt, das angefochtene Urteil beruhe auf einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG) hat er die spezifischen Darlegungserfordernisse dieser Rüge (vgl dazu BSG vom 14.4.2009 - SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8) nicht erfüllt. Er hat zwar behauptet, er habe beantragt, ein weiteres Zusammenhangsgutachten zur Frage der beruflichen Verursachung der Hauterkrankung einzuholen. Er hat aber nicht aufgezeigt, dass die beantragte Beweiserhebung entscheidungserheblich ist, wenn das LSG schon das Tatbestandsmerkmal "schwere" Hauterkrankung verneint hat. Soweit geltend gemacht wird, das LSG habe auch feststellen müssen, ob Therapiemöglichkeiten zur Besserung des Gesundheitszustands bestehen



oder nicht, zeigt er nicht auf, weshalb ein antragsgemäß eingeholtes Zusammenhangsgutachten Erkenntnisse über bestehende Therapiemöglichkeiten hätte zu Tage fördern können.

- 6 c) Der Kläger macht schließlich geltend, die Beschwerde sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er hat folgende Rechtsfragen als grundsätzlich bedeutsam bezeichnet:

"Ist von einer Schwere der Erkrankung auch dann auszugehen, wenn im Hautbereich eine schlechte Heilungstendenz erkennbar ist, allerdings nicht alle Therapiemöglichkeiten, wie z.B. zur Verfügung gestellter Hautschutz, nicht benutzt werden?"

"Ist von einer Schwere der Erkrankung im Sinne der 5101 BKV auch dann auszugehen, wenn die Hauterkrankungen i.S.d. Nr. 5101 BKV niemals zur vollständigen Abheilung gekommen sind?"

"Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um von einer schweren oder wiederholt rückfälligen Hauterkrankung ausgehen zu können?"

- 7 Der Kläger hat die Klärungsbedürftigkeit der bezeichneten Fragen nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Hierzu wäre aufzuzeigen gewesen, dass die Fragen sich nicht bereits aus dem Gesetz oder durch die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe beantworten lassen. Hierzu hätte er sich mit der Rechtsprechung des BSG zur Frage des Merkmals "schwere" iS der BKV 5101 auseinandersetzen müssen (*vgl die Nachweise in BSG Urteil vom 30.4.1986 - 2 Ru 35/85 - Juris RdNr 17*). Da es hieran fehlt, ist auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

